

Kontinuität und Wandel.
Von „guter Polizey“ zum Bürgerservice
Festschrift 150 Jahre Bezirkshauptmannschaften

herausgegeben von
Peter Bußjäger / Matthias Germann / Christian Ranacher /
Christoph Schramek / Wolfgang Steiner

Sonderdruck

2018

ISBN 978-3-7003-2093-7

© 2018 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bezirkshauptleute im Wandel der Zeit

I. Einbegleitung

Die 2018 das 150-Jahr-Jubiläum feiernden Bezirkshauptmannschaften sind innerhalb der vielschichtigen österreichischen Verwaltungsstrukturen die Behörden mit dem umfassendsten Zuständigkeitsbereich sowie den Charakteristika hoher Dienstleistungscompetenz und spezieller Bürgernähe. Daher nehmen ihre monokratischen Leiterinnen und Leiter innerhalb der Verwaltung eine besondere – und in der Gesellschaft eine exponierte – Stellung ein.

Die Kanzlei- und Geschäftsordnung für die steiermärkische Landesverwaltung fasst dies in den Sondervorschriften für die Bezirkshauptmannschaften prägnant zusammen. *„Der Bezirkshauptmann ist als Träger der Diensthöhe nach innen und der Amtshöhe im politischen Bezirk nach außen für die von ihm getroffenen Entscheidungen, Verfügungen und Anordnungen verantwortlich. Darüber hinaus soll er nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse um die Förderung kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Belange, insbesondere um die des Fremdenverkehrs, des Brauchtums, des Umweltschutzes und des Rettungswesens, bemüht sein.“*¹

Im folgenden Beitrag wird die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bezirkshauptleute – als Teil der allgemeinen Bestimmungen für die (Zivil-)Staatsbediensteten – und deren Wandel in den vergangenen 150 Jahren beschrieben. Für die Nachkriegszeit wird dabei nur mehr auf die Stamfassung des Gehaltsgesetzes 1956 und auf die Entwicklung in

1 Kanzlei- und Geschäftsordnung für die steiermärkische Landesverwaltung, Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark, Stück 32 vom 7. August 1981, Sondervorschriften für die Bezirkshauptmannschaften, Punkt 3.1, 57 f.

der Steiermark näher eingegangen.² Darüber hinaus werden der protokollarische Rang der Bezirkshauptleute sowie sie betreffende auszeichnungsrelevante Aspekte herausgearbeitet. Als allgemeine Einleitung in das Thema wird streiflichtartig die Verwendung der Juristen in der Verwaltung skizziert.

II. Die Zeit vor Maria Theresia

Im mittelalterlichen Feudalstaat, der keinen Staat im heutigen Sinne darstellte, waren entweder adelige Herkunft und/oder bereits – oft im Felde – erbrachte oder noch zu erwartende Verdienste um den Herrscher die Voraussetzung für die Übertragung von Ämtern und Würden durch diesen. Nur für wenige Funktionen, wie bei Kanzlisten (Cancellarii oder Capellani) oder Finanzverantwortlichen (Landschreibern), waren besondere Kenntnisse, etwa im Lesen, Schreiben und Rechnen, oder ein entsprechendes Privatvermögen Bedingung für die Bestellung.

Diese Ernennungspraxis unterlag ab dem Hochmittelalter insbesondere aus zwei Gründen einer langsamen, aber wesentlichen Veränderung. Einerseits zogen die Landesherrn mehr und mehr ihre Ministerialen, ursprünglich unfreie Hausbeamte aus dem Gefolge, statt der oft sehr selbstbewussten Adeligen zur Besorgung von Regierungsaufgaben heran. Andererseits stand ihnen ab der (Früh-)Rezeption des römischen und kanonischen Rechtes und nach Gründung der ersten Universitäten eine neue, akademisch gebildete Berufsgruppe für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung: die Juristen; rechtskundig, meist auch sprachgewandt, und dem Herrscher loyal ergeben – somit prädestiniert für den Staatsdienst.

Als frühes Beispiel für die Ablöse der althergebrachten Feudalordnung durch einen autokratischen Beamtenstaat sind die Reformen Kaiser *Friedrichs II.* in Sizilien und Süditalien zu nennen. Er gab seinem Königreich eine zentralistische Verwaltungsorganisation, in der gut geschulte Fachbeamte, in erster Linie Juristen, tätig wurden. Zu ihrer fundierten Ausbildung gründete *Friedrich* 1224 die Staatsuniversität von

2 Durch die sehr unterschiedliche Entwicklung der Dienst- und Besoldungsrechte des Bundes und der Länder, die nicht den Gegenstand dieses Beitrages bilden, wurde das im Artikel 21 Abs 4 B-VG 1929 (BGBl. 1/1930, idF bis BGBl. I 8/1999) festgeschriebene Homogenitätsgebot (die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, bei den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden) im Lauf der Jahre mehr und mehr ausgehöhlt und 1999 schließlich auch in der Verfassung deutlich aufgeweicht.

Neapel. Programmatisch hielt er in ihrer Stiftungsurkunde fest: „*Gelehrte Männer fordern wir zu unseren Diensten heraus, um ihnen – gebildet durch den Eifer des Studiums von Jus und Justitia – ohne Sorge die Staatsverwaltung anvertrauen zu können.*“³

Trotz dieser – aus Sicht des Herrschers – erfolgreichen Staatsreform sollte es noch geraume Zeit dauern, bis ähnliche Überlegungen auch in den habsburgischen Ländern aufgegriffen und umgesetzt wurden. Das geschah durch Kaiser *Maximilian I.*, der sich dabei das Herzogtum Burgund zum Vorbild nahm. Er schuf seinen eigenen von den Landständen unabhängigen Beamtenapparat und eröffnete den Juristen, die zunächst in der Verwaltung verwendet worden waren, überdies die Mitwirkung in der Rechtsprechung, als den fürstlichen Räten richterliche Aufgaben als Berufungsgerichte übertragen wurden. Auch bestimmte *Maximilian*, dass sich das von ihm 1495 eingerichtete Reichskammergericht für das Heilige Römische Reich je zur Hälfte aus gelehrten Juristen und Vertretern des Adels zusammensetzen hat.

Dies waren weitere Schritte zur Beschränkung der Macht der Stände und zur Aufwertung der Rechtsgelehrten: Die Doktoren der Rechte wurden – nach Italien nun auch in Deutschland – mit dem Adel gleichgestellt; ihre akademische Ausbildung ersetzte die noble Abstammung.⁴

III. Von Maria Theresia bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Bis in die Zeit *Maria Theresias* war die Zahl der Beamten des Landesfürsten weit geringer als jene der landständischen, städtischen und grundherrlichen Beamten, die mit der politischen Verwaltung betraut waren, dabei jedoch vornehmlich die Interessen ihrer Dienstherrn vertraten.

Mit der Einrichtung der Kreisämter ab dem Jahr 1748, der neuen untersten staatlichen Verwaltungsebene, somit organisatorisch die direkten Vorgänger der Bezirkshauptmannschaften, wollte *Maria Theresia* den herrschenden Missständen entgegentreten, die staatliche Kontrolle der Patrimonialgerichte und Ortsobrigkeiten gewährleisten und die bäuerlichen Untertanen vor der Willkür der Grundherren schützen.

Der Kreishauptmann (Jahresgehalt: 2.000 Gulden) wurde bei seiner Arbeit von mehreren Kreiskommissären (Jahresgehalt: 600 bis 800 Gul-

3 *Schimetschek*, *Der österreichische Beamte. Geschichte und Tradition* (1984) 11 ff.

4 *Schimetschek*, *Beamte* 35 ff; *Heindl*, *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848* (1991) 98.

den) unterstützt. Die Verfahren vor dem Kreisamt und seine Entscheidungen wurden verschriftlicht, um Verlauf und Rechtmäßigkeit durch die übergeordneten Instanzen nachvollziehen zu können. Dies erforderte eine bessere Ausbildung der Amtsinhaber. Angehende Konzeptsbeamte (Verwaltungsjuristen) waren ab 1766 bevorzugt aufzunehmen, wenn sie ein Studium der politischen Wissenschaften bzw ab 1797 ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaften vorweisen konnten. Kaiser *Franz II.* erklärte 1800 die Absolvierung der juristisch-politischen Studien zur Bedingung für die Aufnahme in den höheren Staatsdienst.⁵

Ab 1772 führte *Maria Theresia* ein neues Besoldungssystem mit fixen Beamtengehältern ein; dies war zugleich eine Sparmaßnahme. Davor bestand die Entlohnung in einem geringeren Gehalt sowie in einem Anteil von den eingehobenen Abgaben und war meist deutlich höher. Die größten Einkommensverluste mussten die Finanzbeamten hinnehmen. Als typisch österreichische Lösung wurde dafür die Geschenkkannahme durch die Beamten toleriert.⁶

Obwohl die Besoldung eher bescheiden und keine Pension als Altersversorgung vorgesehen war, gab es eine große Nachfrage nach den Beamtenstellen. Antrieb dafür waren das Ansehen in der Gesellschaft und die Hoffnung auf entsprechende Karrieren innerhalb des Staatsdienstes.

Kaiser *Josef II.*, nach seinem Selbstverständnis „*erster Beamter*“ des Reiches, legte nicht nur besonderen Wert auf gründlich ausgebildete und aufopfernd tätige Staatsdiener, er führte 1781 auch deren Pensionen ein. Ein Beamter, der wegen Dienstunfähigkeit nach mehr als zehn Dienstjahren in Pension gehen musste, erhielt ein Drittel seines Letztbezuges. Ab 25 Dienstjahren stand jedem Beamten der halbe, mit 40 Dienstjahren zwei Drittel und bei noch längerer Dienstzeit der ungekürzte Letztbezug als Ruhegenuss zu.⁷

Josef II. war es auch, der das Anciennitätsprinzip, den Vorrang des Dienstälteren, als ein Beförderungskriterium festlegte. Heute als leistungshemmend kritisch hinterfragt, war das im 18. und 19. Jahrhundert

5 *Obersteiner*, Die steirischen Bezirkshauptmannschaften 1868 bis 1918, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs (StLA), Folge 42/43 (1993) 79 und 90 f; *Schimtschek*, Beamte 85-87 und 90; *Heindl*, Rebellen 38, 99 ff.

6 *Beidtel/Huber*, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, 1. Bd (1896) 56 ff, 73 und 177 ff.

7 Pensionsnormale vom 26. März 1781; *Megner*, Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k.k. Beamtentums (1985) 143 f.

eine sinnvolle, wenngleich nur teilweise wirksame Maßnahme, um auch Beamten bürgerlicher Herkunft Aufstiegschancen zu eröffnen. Bis dahin galt der Grundsatz, dass die höchsten Ämter im Staat dem hohen Adel und die mittleren Ämter dem niederen Adel vorbehalten waren; lediglich die niederen Ämter waren den anderen Ständen zugänglich.⁸

Unter Kaiser *Franz I.* wurden zwischen 1807 und 1812 alle Staatsbeamten in zwölf Diätenklassen eingereiht: in die XII. bis IX. Diätenklasse die subalternen, in die VIII. bis V. Diätenklasse die mittleren Beamten und in die IV. bis I. Diätenklasse die Inhaber der hohen politischen Ämter, die Spitzenbeamten und Präsidenten der Höchstgerichte. Von den 4562 Staatsbeamten, die 1873 in Wien arbeiteten, gehörten 77 Prozent zu den subalternen und 22 Prozent zu den mittleren Beamten; lediglich 33 Herren waren in die vier höchsten Diätenklassen eingestuft. Beamte der gleichen Diätenklasse erhielten nicht zwingend die gleichen Bezüge. Die Klassen wurden in 120 verschiedene Gehaltsabstufungen differenziert und der Endbezug in einer niedrigeren Diätenklasse konnte deutlich über dem Anfangsbezug höherer Diätenklassen liegen.⁹

Weil an den Universitäten das geltende Recht kaum bzw dessen Anwendung gar nicht gelehrt wurde,¹⁰ reichte das Studium alleine nicht aus, um fix in den Staatsdienst übernommen zu werden. Deshalb begann die Laufbahn des Konzeptsbeamten grundsätzlich auf einer Praktikantenstelle. Diese unbesoldeten Lehrjahre hatten den Sinn, die Gesetze und die Vollzugspraxis kennenzulernen und stellten darüber hinaus einen – durchaus beabsichtigten – sozialen *numerus clausus* dar. Erst 1807 wurde für mittellose, länger dienende Praktikanten das Adjutum (eine Beihilfe von jährlich 300 Gulden) eingeführt. Um 1815 betrug die Wartezeit auf eine besoldete Konzipistenstelle fünf bis sieben, um die Mitte des 19. Jahrhunderts sogar zehn bis zwölf Jahre.¹¹ In den Wiener Zentralstellen waren 1831 neben 815 Beamten 179 Praktikanten tätig; zehn Jahre später, 1841, wurden die damals 887 Beamten sogar von 206 Praktikanten unterstützt.¹²

Der berufliche Einstieg begann als Praktikant, die Übernahme erfolgte als Konzipist beim Gubernium (der landesfürstlichen Mittelbehörde

8 *Heindl*, *Rebellen* 30, 53 und 98; *Heindl*, *Josephinische Mandarine. Bürokratie und Beamte in Österreich, Bd 2: 1848 bis 1914* (2013) 47.

9 *Megner*, *Beamte* 32-35.

10 *Heindl*, *Rebellen* 103-105.

11 *Schimetschek*, *Beamte* 110, 111 und 150.

12 *Heindl*, *Rebellen* 166 (*Heindl* schreibt „höhere“ Beamte, meint aber offenkundig solche von der V. Diätenklasse abwärts).

– für die Steiermark in Graz). Daran schlossen Jahre als Kreiskommissär und Gubernialsekretär an, um dann erworbenes Wissen und Führungskompetenz als Kreishauptmann unter Beweis stellen zu können. Ein weiterer Aufstieg zum Gubernialrat oder gar zum Hofrat in einer Zentralstelle war möglich, aber selten.¹³

Um das Jahr 1800 betrug die Arbeitszeit der Beamten sechs Stunden an den sechs Werktagen (somit 36 Wochenstunden); meist je drei vormittags und nachmittags. Erst bis 1900 wurde sie dann auf acht Stunden erhöht (auf 48 Wochenstunden) – lag damit aber noch immer deutlich unter jener der Arbeiter (60 und mehr Wochenstunden).¹⁴

IV. Die franzisko-josefinische Ära

Die Revolutionen von 1848/1849 und die Bauernbefreiung durch die Grundentlastung bewirkten einen umfassenden Wandel der Verwaltungsstrukturen in Österreich. Eine der wesentlichen Änderungen war es, dass an die Stelle der Bezirksobrigkeiten, deren Kommissäre von den Grundherren oder Magistraten besoldet wurden, von 1850 bis 1854 erstmals die Bezirkshauptmannschaften¹⁵ und Bezirksgerichte traten, deren Bedienstete der Staat entlohnte.

Die Bezirkshauptleute wurden in die VII. Diätenklasse eingereiht¹⁶ und bezogen als Bezirkshauptmann I. Klasse bzw. II. Klasse ein Jahresgehalt von 2.000 bzw. 1.800 Gulden.¹⁷ Die ihnen unterstellten Konzeptsbeamten, die Bezirkskommissäre I. Klasse bzw. II. Klasse, waren in die

13 *Heindl*, Rebellen 34; *Obersteiner*, Bezirkshauptmannschaften 90.

14 *Schimetschek*, Beamte 135; *Heindl*, Rebellen 226; *Heindl*, Mandarine 184 f.

15 Punkt 9 des Grundentlastungspatentes vom 7. September 1848; Allerhöchste EntschlieÙung vom 26. Juni 1849 über die Grundsätze für die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden; Instruktion des Ministers des Inneren vom 27. Juni 1849. *Stundner*, Zwanzig Jahre Verwaltungsaufbau – Die Entstehung der Bezirkshauptmannschaften (1848 – 1868), in: FS 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich (1970) 18 ff.

16 Gleichfalls in die VII. Diätenklasse waren etwa Landesgerichtsräte (ebenso mit 2.000 und 1.800 Gulden) oder die Berghauptleute von Steyr und Leoben (mit 1.400 Gulden) eingereiht; Erlass des Justizministeriums vom 4. Mai 1850, womit die den einzelnen Diensteskategorien nach der neuen Gerichts-Organisation zustehenden Diätenklassen bestimmt werden (RGBl 188/1850); § 9 der Verordnung des Ministers für Landeskultur und Bergwesen vom 26. Mai 1850 über die provisorische Bestellung der Bergbehörden in den Kronländern Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Istrien und Triest, Tirol, Vorarlberg und Salzburg (RGBl 211/1850).

17 Ein Gulden des Jahres 1850 entspricht heute dem Wert von circa 17,60 Euro. Inflationcockpit der OeNB: <www.oenb.at/docroot/inflationcockpit/waehrungsrechner.html> (19.3.2018).

IX. Diätenklasse eingereiht und bezogen ein Jahresgehalt von 1.000 bzw 800 Gulden. Die Bezirkssekretäre, Beamte mit meist höherem Schulabschluss, verdienten in der X. Diätenklasse 500 Gulden jährlich, Amtsdienner 300 Gulden.¹⁸

1850 waren in der Steiermark die Behördenleiter in Bruck, Cilli, Feldbach, Graz, Hartberg, Judenburg und Stainz in der I. Klasse systemisiert; jene von Irdning, Leibnitz, Leoben, Liezen, Luttenberg, Marburg, Murau, Pettau, Radkersburg, Rann, Weiz und Windischgraz in der II. Klasse.¹⁹ Die Einstufungen erfolgten nicht orts-, sondern personenbezogen.

Nach dem 14-jährigen Intermezzo der gemischten Bezirksämter wurden die Bezirkshauptmannschaften mit 31. August 1868 wieder eingerichtet.²⁰ Die Behördenleiter und ihre Mitarbeiter stammten aus dem Personalstand der Bezirksämter und der Statthalterei, die dem Gubernium als Mittelbehörde (zweite Instanz) nachfolgt war.²¹

Die Behördenleiter waren als Bezirkshauptleute I. Klasse in der VII. Diätenklasse (mit 1.800 oder 2.000 Gulden) bzw als Bezirkshauptleute II. Klasse in der VIII. Diätenklasse (mit 1.600 Gulden) kategorisiert.²²

An dieser Stelle ist es angezeigt, auf die damaligen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Staatsdienst näher einzugehen.

18 Kundmachung der k.k. politischen Landes-Kommission für Kärnten Nr. 855/L.B. vom 31.8.1849 (StLA, P.u.K. 8837/1849); *Stundner*, Verwaltungsaufbau 22.

19 *Obersteiner*, Bezirkshauptmannschaften 82.

20 Durch das Gesetz vom 19. Mai 1868 über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz, Zator und Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete (RGBl 44/1868); Durchführungsverordnung des Ministers des Inneren vom 10. Juli 1868.

21 Im April 1869 dienten gemäß dem Status (Stellenplan) für das Herzogtum Steiermark in der Statthalterei und an den Bezirkshauptmannschaften insgesamt 86 Juristen (Jahresgehalt ohne allfällige Zulagen): 1 Statthaltereirat I. Klasse (4.000 Gulden); 4 Statthaltereiräte II. Klasse (2.700 oder 2.200 Gulden); 6 Bezirkshauptleute I. Klasse (2.000 Gulden), 6 Bezirkshauptleute I. Klasse (1.800 Gulden) und 6 Bezirkshauptleute II. Klasse (1.600 Gulden); 8 Statthaltereikonzipisten (1.200, 1.000 oder 800 Gulden); 7 Bezirkskommissäre (1.200 Gulden), 9 Bezirkskommissäre (1.000 Gulden) und 16 Bezirkskommissäre (800 Gulden); 19 Statthaltereiadjunkten (600, 500 oder 400 Gulden) und 4 Konzeptspraktikanten (davon nur einer mit einem Adjutum, dieses in der Höhe von 400 Gulden), StLA, Statth. Präs 1.1869-625. Ein Gulden des Jahres 1869 entspricht heute dem Wert von circa 13,03 Euro. Inflationscockpit der OeNB.

22 Anhang (Personal- und Besoldungs-Schema) zu RGBl 44/1868; 1869 waren Bezirkshauptleute I. Klasse die Behördenleiter in Bruck, Cilli, Deutschlandsberg, Feldbach, Graz, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Murau, Radkersburg und Windischgraz; Bezirkshauptleute II. Klasse jene in Hartberg, Luttenberg, Marburg, Pettau, Rann und Weiz. StLA, Statth. Präs. 1180/1869.

Allgemeine Erfordernisse:

- österreichische Staatsbürgerschaft
- tadellose Haltung in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (Unbescholtenheit)
- ein bestimmtes Alter (Mindestalter: in der Regel das 18. Lebensjahr; Maximalalter 40²³, später 50 Lebensjahre)
- in gewissen Fällen, insbesondere bei den unbesoldeten Praktikanten, der Nachweis der erforderlichen Subsistenzmittel (eines gesicherten Lebensunterhaltes)
- keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu andern Beamten der Behörde

Spezielle Erfordernisse für Konzeptsbeamte:

- rechts- und staatswissenschaftliches Studium
- einjährige Probepraxis
- Ablegung der politischen (praktischen) Prüfung innerhalb von drei Jahren²⁴

Erfüllte man diese Voraussetzungen und war man überdies mit Geduld gesegnet, bestand Aussicht auf Übernahme in den Staatsdienst. Die Laufbahn begann – kaum anders als unter *Maria Theresia* – als unbesoldeter Konzeptspraktikant, dem nach einer Phase der Einarbeitung ein Adjutum (in den 1860er-Jahren: 400 Gulden jährlich) zuerkannt werden konnte. Bei entsprechender Dienstleistung kam es – oft erst nach mehreren Jahren – zur Übernahme als Statthaltereikonzipist (in der X. Rangklasse²⁵). Bei weiterer Bewährung in der jeweiligen Verwendung und oft verbunden mit zahlreichen Wechseln des Dienstortes folgten die Stationen Bezirkskommissär (in der IX. Rangklasse), Statthaltereisekretär in Graz (in der VIII. Rangklasse) und dann Bezirkshauptmann (in der VII. Rangklasse). Eher selten erzielte einen der steirischen Bezirkshauptleute der Ruf, als Statthaltereirat (VI. Rangklasse) nach Graz zurückzukehren, gab es doch etwa im Jahr 1887 nur fünf so hoch bewertete Juristenposten in der Statthaltereirei.²⁶

23 *Heindl*, Rebellen 37.

24 *Schultz*, Hilfsbuch zur Einführung in die Praxis der österreichischen politischen Verwaltung, 1. Bd (1908) 14 f.

25 Zur Einführung der Rangklassen siehe den folgenden Absatz.

26 Auswertung zahlreicher Personalakten von Konzeptsbeamten der Statthaltereirei Graz durch den Verfasser im StLA (insbesondere Statth. Präs. 187 – für den Zeitraum 1886 bis 1888); Hof- und Staatshandbuch (HStHB) für die österreichisch-ungarische Monarchie für das Jahr 1888, 525.

Das Bezüge-Gesetz von 1873²⁷ regelte die Besoldung grundlegend neu. An die Stelle der zwölf Diätenklassen traten elf Rangklassen.²⁸ Die Bezirkshauptleute wurden in die VII. Rangklasse, das entsprach in der k.u.k. Armee einem Oberstleutnant, die Bezirkskommissäre in die IX. Rangklasse, das entsprach einem Hauptmann, eingereiht. Ihr Gehalt²⁹ betrug 2.000, 2.200 oder 2.400 Gulden³⁰, jenes der Bezirkskommissäre 1.100, 1.200 oder 1.300 Gulden.³¹ Die Vorrückungen in die höheren Gehaltsstufen innerhalb der Rangklassen erfolgten alle fünf Dienstjahre.³²

Bezirkshauptmann und Bezirkskommissär bezogen wie alle Beamten der V. bis XI. Rangklasse eine Aktivitätszulage, einen Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten, die in der Monarchie von Kronland zu Kronland, ja selbst von Ort zu Ort sehr unterschiedlich sein konnten. Die Zulage richtete sich nach dem Dienstort und war nach der Rangklasse abgestuft,³³ der Behördenleiter erhielt überdies eine Naturalwohnung oder ein Quartieräquivalent.³⁴

Nur das fixe Gehalt, das auch die Basis für die Ruhegenussberechnung war, unterlag der Personaleinkommenssteuer,³⁵ war aber von den Gemeindeumlagen, insbesondere den Zuschlägen auf die direkten Steuern, befreit. Dafür hatten die Beamten eine Sondersteuer, die Diensttaxe, zu entrichten. Diese wurde bei jeder stabilen Ernennung (Beförderung) in der Höhe eines Drittels des nach Abzug von 300 Gulden verbleibenden ersten Jahresgehaltes bemessen, bei jeder Vorrück-

27 Gesetz vom 15. April 1873 betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten (RGBl 47/1873).

28 Die XII. und XI. Diätenklasse wurden in der XI. Rangklasse zusammengefasst (§ 1 RGBl 47/1873). Das niedrigste Beamtengehalt von 600 Gulden in der XI. Rangklasse entsprach in etwa dem Jahreslohn eines Arbeiters; doch war dessen Wochenstundenanzahl mit 60 bis 72 weit höher und sein Dienstverhältnis in keiner Weise abgesichert.

29 RGBl 47/1873, Beilage a des Anhanges.

30 Ein Gulden des Jahres 1873 entspricht heute dem Wert von circa 11,18 Euro. Inflationscockpit der OeNB.

31 Die Höhe des Adjutums eines Praktikanten mit höherer wissenschaftlicher Vorbildung wurde mit 500 oder 600 Gulden jährlich festgesetzt (§ 14 RGBl 47/1873).

32 § 6 RGBl 47/1873.

33 RGBl 47/1873, Beilage c des Anhanges.

34 Da der Dienstgeber für seine Wohnversorgung aufkam, stand dem Bezirkshauptmann nur die halbe Aktivitätszulage zu (§ 12 RGBl 47/1873).

35 Zur Höhe dieser Steuer siehe Seite 111 f.

ung innerhalb der Rangklasse einmalig mit einem Drittel der Gehaltserhöhung.³⁶

1898 wurden – auch weil Kaiser *Franz Josef I.* das 50-jährige Thronjubiläum beging – die Gehälter seiner Beamten der III. bis XI. Rangklasse neu bemessen. In der VII. Rangklasse wurden sie auf 2.400, 2.700 und 3.000 Gulden angehoben, in der IX. auf 1.400, 1.500 und 1.600 Gulden.³⁷ In der IX. bis XI. Rangklasse wurde es möglich, bereits nach jeweils vier Dienstjahren in die höheren Gehaltsstufen vorzurücken,³⁸ nach 16 und 20 in der Rangklasse vollstreckten Dienstjahren kam noch die Dienstalterspersonalzulage von jeweils 100 Gulden hinzu.³⁹

Bei der nächsten Festsetzung der Beamtenbezüge im Jahr 1907 wurden die Rangklasse VI bis XI um eine 4. Gehaltsstufe, die Rangklasse IX sogar um eine 5. Gehaltsstufe erweitert. In der Rangklasse VII betrug die Höhe der hinzugekommenen Stufe 3.200 Gulden (in der neuen Währung 6.400 Kronen⁴⁰). Die ersten beiden Vorrückungen in der VI. bis VIII. Rangklasse erfolgten nach fünf, die dritte nach drei Jahren. In der IX. bis XI. Rangklasse rückten die Beamten nunmehr alle drei Jahre vor. Beamte, die das 60. Lebensjahr erreicht und das 35. Dienstjahr vollendet hatten, kamen nicht in den Genuss der neu geschaffenen Gehaltsstufen – eine Maßnahme, die Pensionen niedriger zu halten, und für den einen oder anderen ein subtiler Anstoß, doch den Ruhestand in Erwägung zu ziehen.⁴¹

Der Staat hatte damals und hat heute noch eine lebenslange Alimentsverpflichtung gegenüber seinen Beamten, daher ist hier auch auf deren Altersversorgung einzugehen.

In Weiterentwicklung der josefinischen Normierungen wurden die Ruhestandsbestimmungen bis 1907 mehr und mehr geglättet. Ab 1866

36 § 4 RGBI 47/1873; *Schultz*, Hilfsbuch 19 f. Die Diensttaxe begegnet uns ab dem Jahr 1936 wieder als Dienstgebühr im Ausmaß von 50 Prozent der Gehaltserhöhung (BGBl 467/1935).

37 Artikel I des Gesetzes vom 19. September 1898, womit einige Bestimmungen des RGBI 47/1873, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, abgeändert werden (RGBI 172/1898).

38 Artikel II § 6 RGBI 172/1898.

39 Artikel III RGBI 172/1898.

40 Gemäß der Währungsumstellung von 1892 entsprach der Wert eines Guldens österreichischer Währung jenem von zwei Kronen. Der Gulden blieb bis 1900 offizielles Zahlungsmittel.

41 Artikel I § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, womit einige Bestimmungen des RGBI 47/1873, RGBI 172/1898, RGBI 255/1899 sowie des RGBI 74/1896, über die Regelung der Bezüge und Dienstverhältnisse von Staatsangestellten abgeändert werden (RGBI 34/1907).

wurde der Pensionsanspruch in Abhängigkeit von den Dienstjahren statt bisher in vier künftigen in sieben Stufen bemessen.⁴² Ab 1896 betrug der Pensionsanspruch nach zehn Jahren 40 Prozent und erhöhte sich jährlich um zwei Prozent, wodurch der Ruhegenuss mit 40 Dienstjahren dem letzten anrechnungsfähigen Aktivitätsgehalt entsprach. Gleichzeitig wurde ein Pensionsbeitrag („fortlaufender Jahresbeitrag“) in der Höhe von drei Prozent eingeführt. Erstmals wurde überdies normiert, dass Beamte und Lehrpersonen, ohne dienstunfähig zu sein, ab vollendetem 40. Dienstjahr über ihr eigenes Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt werden konnten. Die Mindestpension für Beamte und Lehrpersonen wurde mit 400 Gulden, jene für Diener mit 200 Gulden festgesetzt. Die Pension einer Bezirkshauptmannswitwe wurde gemäß der Einstufung ihres Gatten in der VII. Rangklasse mit 900 Gulden bemessen.⁴³

Bei der Reform des Jahres 1907 blieb der Pensionsanspruch von 40 Prozent mit zehn Dienstjahren gleich, die höhere Steigerung mit jedem weiteren Jahr um 2,4 Prozent bewirkte aber, dass bereits nach 35 Dienstjahren 100 Prozent der Bemessungsgrundlage (Gehalt und ab 1906 auch die anteilige Aktivitätszulage von 240 bis 800 Kronen; bei einem Bezirkshauptmann 560 Kronen⁴⁴) zur Auszahlung gelangten.⁴⁵ Als Folge dieser beiden Maßnahmen wurde der Pensionsbeitrag 1906 auf 3,8 und 1907 auf 4,3 Prozent erhöht.⁴⁶ Zusätzlich zum Pensionsbeitrag war von den Zivilstaatsbediensteten – anders als von Offizieren, Militärseelsorgern und Mannschaften – ab einem Jahresgehalt von 1.200 Kronen auch die Personaleinkommensteuer zu entrichten. Diese betrug in der Stufe 26

42 Kaiserliche Verordnung vom 9. Dezember 1866 über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener, RGBl 157/1866. Beginnend mit einem Drittel ab zehn Dienstjahren, drei Achteln ab 15 Dienstjahren und alle fünf zusätzliche Dienstjahre um ein weiteres Achtel steigend, sodass ab 40 Dienstjahren der Letztbezug auch der Ruhegenuss war.

43 §§ 1, 4, 5 und 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen (RGBl 74/1896).

44 § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1906, betreffend die Erhöhung der Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener im Wege der Selbstversicherung (RGBl 105/1906).

45 Mit diesen Regelungen waren die Grundzüge der Pensionsberechnung für die nächsten nahezu 100 Jahre festgelegt. Daher wird auf das Thema Ruhegenuss im Folgenden nur mehr hinsichtlich der Höhe des Pensionsbeitrages eingegangen.

46 § 3 RGBl 105/1906; Artikel IV § 2 RGBl 34/1907.

(Einkommen von 6.000 bis 6.600 Kronen) jährlich 124 Kronen und war somit niedriger als der Pensionsbeitrag.⁴⁷

Im Gegensatz zu Staatslehrpersonen, die bereits seit Jahrzehnten neben klar definierten Laufbahnen⁴⁸ auf ein günstigeres Pensionsrecht⁴⁹ verweisen konnten, mussten die Zivilstaatsbediensteten bis 1914 auf ihre Grundlaufbahn warten.⁵⁰ Die Zeitvorrückungen gemäß §§ 51 bis 55 Dienstpragmatik⁵¹ ermöglichten den Zivilbeamten erstmalig den Aufstieg in das Einkommen höherer Rangklassen, auch dann, wenn ihr Dienstposten nicht so bewertet war. Für die Konzeptsbeamten bedeutete dies nach fünf Jahren in der Rangklasse X den Bezug der Rangklasse IX, nach weiteren jeweils sechs Jahren zunächst den Bezug der Rangklasse VIII und dann jenen der Rangklasse VII. Auch der Vorrückungsintervall innerhalb der Rangklassen wurde verkürzt: In der Rangklasse VIII und den höheren betrug er künftig vier Jahre.⁵²

Der Urlaubsanspruch der Beamten wurde in der Dienstpragmatik gleichfalls geregelt. Nach der Leitlinie „je höher die Rangklasse, desto länger der Urlaubsanspruch“, standen den Bezirkshauptleuten vier Wochen zu.⁵³

Die Grundlaufbahn eines Juristen – mit einer durchgehend zumindest mit „Gut“ beurteilten Dienstleistung – lässt sich nach der Dienst-

47 *Böhm/Böhm*, Das Rechtsbuch¹² (1906/1907) 601 ff. Das Nettoeinkommen von circa 6200 Kronen im Jahr 1907 entspricht aktuell circa 37.700 Euro, zu dem allerdings die kostenlose Dienstwohnung hinzuzurechnen ist. Inflationscockpit der OeNB.

48 Gesetz vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen (RGBl 46/1870); Gesetz vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Activitätsbezüge des Staatslehrpersonales und der Bibliotheksbeamten (RGBl 48/1873); §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an den vom Staat erhaltenen Mittelschulen (RGBl 173/1898): Die Lehrerlaufbahn sah fünf Zeitvorrückungen nach jeweils fünf Dienstjahren vor, was – in etwa – eine Verdoppelung des Einkommens innerhalb von 25 Jahren bewirkte.

49 § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten (RGBl 47/1870): Der Pensionsantritt mit dem ungekürzten Letztbezug als Ruhegenuss wurde ab dem vollendeten 30. Dienstjahr möglich, indem drei Dienstjahre für vier gezählt wurden. *Megner*, Beamte 149 f.

50 *Megner*, Beamte 127: Auch die Offiziere hatten ein günstigeres Dienstrecht. Dieses sah ein automatisches Avancement vom Leutnant (XI. Rangklasse) bis zum Hauptmann (IX. Rangklasse) vor.

51 Gesetz vom 25. Jänner 1914, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik, RGBl 15/1914).

52 § 50 Dienstpragmatik.

53 Der Urlaubsanspruch gemäß § 42 Dienstpragmatik: XI. Rangklasse (RKL.): 14 Tage, X. und IX. RKL.: drei Wochen, VIII. und VII. RKL.: vier Wochen, ab der VI. RKL.: fünf Wochen.

pragmatik 1914 mit den damals gültigen Ansätzen des Bezüge-Gesetzes von 1907 wie folgt skizzieren:

- 23. Lebensjahr: Studienabschluss
- bis zum 26. Lebensjahr: Praktikum (drei Jahre Vorbereitungsdienst mit mindestens „gutem“ Erfolg und abgelegter Dienstprüfung)
- 26. Lebensjahr: Ernennung zum Konzipisten in der Rangklasse X, 1. Gehaltsstufe (2.200 Kronen)
- 29. Lebensjahr: Vorrückung in die 2. Gehaltsstufe (2.400 Kronen)
- 31. Lebensjahr: Zeitvorrückung in die Rangklasse IX, 1. Gehaltsstufe (2.800 Kronen)
- 34. Lebensjahr: Vorrückung in die 2. Gehaltsstufe (3.000 Kronen)
- 37. Lebensjahr: Zeitvorrückung in die Rangklasse VIII, 1. Gehaltsstufe (3.600 Kronen)
- 41. Lebensjahr: Vorrückung in die 2. Gehaltsstufe (4.000 Kronen)
- 43. Lebensjahr: Zeitvorrückung in die Rangklasse VII, 1. Gehaltsstufe (4.800 Kronen)
- 47. Lebensjahr: Vorrückung in die 2. Gehaltsstufe (5.400 Kronen)
- 51. Lebensjahr: Vorrückung in die 3. Gehaltsstufe (6.000 Kronen)
- 55. Lebensjahr: Vorrückung in die 4. Gehaltsstufe (6.400 Kronen)

Die Ernennung zum Bezirkshauptmann erfolgte oft zwischen dem 40. und 45. Lebensjahr; die Grundlaufbahn war somit – hinsichtlich der Besoldung – kaum schlechter.⁵⁴ Die Karriere der Behördenleiter bot jedoch gegenüber dieser den Vorzug des höheren Ranges und den Vorteil der Möglichkeit eines weiteren Aufstiegs in der Statthalterei oder den Ministerien. Aber auch als Bezirkshauptleute wurden sie mit der Zeit vermehrt zu Statthalterei- oder Landesregierungsräten in die

54 Dabei ist zu beachten, dass der Behördenleiter Anspruch auf eine Naturalwohnung hatte, die oft sehr großzügig ausfiel. In Deutschlandsberg bestand sie aus zehn Zimmern und maß rund 350 m². Der Wert dieser Naturalleistung war meist deutlich höher anzusetzen als die halbe Aktivitätszulage (siehe dazu FN 34).

VI. Rangklasse befördert; einige wenige sogar zu Hofräten, wenn auch nur mit Titel und Charakter.⁵⁵

Im Hof- und Staatshandbuch von 1914 sind von den 96⁵⁶ darin verzeichneten österreichischen⁵⁷ Bezirkshauptleuten und Amtsleitern

- vier Statthaltereiräte mit Titel und Charakter eines Hofrates und ein Hofrat *extra statum*,⁵⁸
- 27 Statthalterei- und Landesregierungsräte, davon sieben mit Titel und Charakter,
- 48 Bezirkshauptleute, wovon drei steirische provisorisch bestellt waren,⁵⁹
- 16 Bezirksoberkommissäre, Landesregierungs- und Statthaltereisekretäre (Beamte der VIII. Rangklasse).

Im Hof- und Staatshandbuch von 1918 sind von den 92⁶⁰ darin verzeichneten Bezirkshauptleuten und Amtsleitern

- drei Statthaltereiräte mit Titel und Charakter eines Hofrates und ein Hofrat *extra statum*,⁶¹
- 27 Statthalterei- und Landesregierungsräte, davon zehn mit Titel und Charakter,
- 44 Bezirkshauptleute, davon einer mit Titel und Charakter,
- 12 Ministerialvize-, Statthalterei- und Landesregierungssekretäre sowie Bezirksoberkommissäre (Beamte der VIII. Rangklasse),
- fünf Bezirkskommissäre (Beamte der IX. Rangklasse).

Die Verteilung auf die Rangklassen war, wie diese Gegenüberstellung von 1914 und 1918 zeigt, für die Behördenleiter etwas ungünstiger

55 Die Auszeichnung mit dem Titel und Charakter der nächsthöheren Rangklasse bedeutete nicht auch den höheren Bezug. Allerdings wurden die Jahre im „charakterisierten“ Rang nach der Beförderung als Vordienstzeiten bei der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen angerechnet (§ 7 RGBI 47/1873 und § 40 Dienstpragmatik).

56 Zwei der 98 Bezirkshauptmannschaften waren laut HStHB 1914 unbesetzt.

57 *Per definitionem* sind das die Leiter der politischen Behörden in den Kronländern Kärnten, Österreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark sowie Tirol und Vorarlberg, inklusive jener Bezirke, die heute nicht mehr zum österreichischen Staatsgebiet gehören.

58 HStHB 1914: Die Bezirkshauptleute von Gmunden, St. Pölten, Trient und Villach sowie Bregenz (*extra statum*). Vier der Herren gehörten dem Grafenstand an.

59 HStHB 1914: Die Bezirkshauptleute von Hartberg, Leibnitz und Mürzzuschlag.

60 Fünf der 98 Bezirkshauptmannschaften waren laut HStHB 1918 unbesetzt, beim Behördenleiter von Trient ist kein Amtstitel angeführt.

61 HStHB 1918: Die Bezirkshauptleute von Innsbruck, Linz und Villach sowie Bregenz (*extra statum*). Zwei der Herren gehörten dem Grafenstand, einer dem Ritterstand an.

geworden. Auffällig ist auch, dass – offenkundig kriegsbedingt – sogar fünf Regierungskommissäre mit der Amtsleitung betraut waren.

Die Beamtenbezüge unterlagen in der Monarchie weder regelmäßigen noch generellen Erhöhungen.⁶² Diese wurden erst in der konstitutionellen Regierungszeit *Franz Josefs I.* und nur in größeren Zeitabständen – 1873, 1898 und 1907 – vorgenommen. Daher darf der Blick auf die Entwicklung der Kaufkraft nicht außer Acht gelassen werden.

- 1845 bis 1863: Missernten und Kriege bedeuteten hohe Inflation (Kaufkraftverlust: 38 Prozent).
- 1863 bis 1866: Eine deflationäre Geldpolitik wirkte kaufkraftstabilisierend (plus neun Prozent).
- 1866 bis 1873: Der Wirtschaftsaufschwung der Gründerzeit führte erneut zu hoher Inflation (Kaufkraftverlust: 14 Prozent), das Bezüge-Gesetz von 1873 trug dem Rechnung.
- 1873 bis 1894: Der Börsenkrach bewirkte eine längere deflationäre Periode, dadurch stieg die Kaufkraft (plus 20 Prozent), die Beamteneinkommen blieben unverändert.
- 1894 bis 1914: Die Inflation betrug zwischen ein und vier Prozent jährlich (Kaufkraftverlust: 20 Prozent); die Bezüge und zum Teil auch die Laufbahnen wurden 1898 und 1907 angehoben und verbessert.
- 1914 bis 1918: Die Inflation während des Krieges machte in Summe über 1.100 Prozent aus; die Kaufkraft wurde dadurch um 91 Prozent reduziert.⁶³

Trotz dieser hohen Inflation beließen die Regierungen die Gehaltsansätze für die Beamten während des Krieges unverändert auf dem Niveau von 1907. Lediglich durch Teuerungszulagen wurde der Kaufkraftverlust teilweise abgegolten. Diese Zulagen waren nach der Familiengröße und nach der Höhe des Gehalts so abgestuft, dass sie die Beziehher niedrigerer Einkommen begünstigten. Überdies wurde durch die Gewährung von Remunerationen (Vergütungen), Geldaushilfen oder

62 *Heindl*, *Rebellen 170 und 179*: Die Gehälter wurden im Diätenklassensystem (ab circa 1760) nominell nie angehoben, was indirekt zu einer erheblichen Senkung der realen Einkommen führte.

63 *Beer/Gnan/Valderrama*, *Die wechselvolle 200-jährige Geschichte der Inflation in Österreich*, in: *Inflation aktuell. Die Inflationsanalyse für Österreich. Q3/2016*, OeNB, 11 f; *Inflationscockpit der OeNB*.

außerordentlicher Beförderungen versucht, die existenziellen Nöte zu lindern.⁶⁴

V. Die Zwischenkriegszeit

Durch Überleitungsbestimmungen blieb das Rangklassen- und Bezüge-System der Monarchie auch nach Kriegsende die – den Umständen nur unzureichend angepasste – Grundlage für die Beamtenbesoldung in den ersten Jahren der jungen Republik. Die sich zur Hyperinflation steigende Geldentwertung bewirkte jedoch, dass die Gehälter und Zulagen trotz zahlreicher Erhöhungen hinter dem Kaufkraftverlust herhinkten und auch die Staatsbediensteten – trotz ihrer sicheren Anstellung – mehr und mehr verarmten. Gegenüber 1914 betrug der Einkommensverlust bis zu 82 Prozent.⁶⁵

Die deutsch-österreichische Regierung behalf sich zunächst mit moderat abgestuften und damit einkommensnivellierenden Teuerungszulagen. Mit dem Besoldungsübergangsgesetz 1919⁶⁶ und dessen Nachtrag aus dem März 1920⁶⁷ wurden diese durch eine – nur nach den Ortsklassen und damit nach den Lebenshaltungskosten abgestufte – Teuerungszulage (§ 8) ersetzt, zu der dann noch eine für alle Bezieher gleich hohe „gleitende Zulage“ kam, die sich aus den Preissteigerungen von Mehl, Brot, Fett und Zucker errechnete (§ 9). Überdies wurden die Gehälter – im Durchschnitt – verdoppelt (§ 1) und die Aktivitätszulage durch einen Ortszuschlag (§ 7) ersetzt, der zwischen 40 und 100 Prozent⁶⁸ des Gehaltes ausmachte.⁶⁹ Kein Rechtsanspruch bestand auf Geldaushilfen, doch wurden diese häufig gewährt.

64 *Gruber/Pfaundler*, Die Besoldungsverhältnisse der Beamtenschaft und die neue Entwicklung der Besoldungspolitik in Österreich, in: Gerloff (Hg), Die Beamtenbesoldung im modernen Staat, II. Teil (1934) 126 f

65 *Stiefel*, Aber die Krise ist auch nicht so schlecht: Zur Interdependenz sozio-ökonomischer Prozesse und der Genese des autoritären Regimes in Österreich, in: Karl-Kummer-Institut (Hg), 1934. Erfahrungen und Lehren (1984) 24.

66 Gesetz vom 18. Dezember 1919 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz, StGBI 570/1919).

67 Gesetz vom 22. März 1920, womit einige Bestimmungen der StGBI 570, 571 und 572/1919, abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz, StGBI 134/1920).

68 Gemäß StGBI 134/1920.

69 *Gruber/Pfaundler*, Besoldungsverhältnisse 127.

Die Vorrückungen innerhalb der Rangklassen fanden alle zwei bis vier Jahre statt und bestanden in einem gleichbleibenden Betrag. So rückten die Bezirkshauptleute in der VII. Rangklasse alle drei Jahre um 800 Kronen vor (§ 2).

Die Zeitvorrückungen in die Bezüge einer höheren Rangklasse gemäß §§ 51 bis 55 Dienstpragmatik wurden durch Zeitbeförderungen ersetzt. Somit konnten die Konzeptsbeamten bei entsprechend langer Dienstzeit bis in die VII. Rangklasse aufsteigen (§ 4).

§ 10 ermächtigte die Regierung, die Übernahme der Abzüge (Steuern, Diensttaxen, Stempelgebühren und Pensionsbeiträge⁷⁰) durch den Staat zu verfügen.

Gemäß dem Besoldungsübergangsgesetz 1919 lässt sich das Jahresgehalt eines alleinstehenden Bezirkshauptmannes mit dem Ortszuschlag der Klasse II (Annahme: sieben Dienstjahre in der VII. Rangklasse) – ohne die in ihrer Höhe inflationsabhängige „gleitende Zulage“ und den Zuschlag auf diese – wie folgt berechnen.

Gehalt der VII. Rangklasse	9.600 Kronen
zwei Vorrückungsbeträge (à 800 Kronen)	1.600 Kronen
Ortszuschlag	2.240 Kronen
Teuerungszulage	2.400 Kronen
Zuschlag auf die Teuerungszulage	<u>1.608 Kronen</u>
	17.448 Kronen ⁷¹
	=====

Das gleichfalls nur kurzlebige Besoldungsgesetz von 1921⁷² ersetzte die elf Rangklassen durch 19 Besoldungsgruppen⁷³ (§ 3). Die Vorrückungen in diesen erfolgten einheitlich alle zwei Jahre in der Höhe von zehn Prozent des Anfangsgehaltes der Besoldungsgruppe (§ 10). Die Bezirkshauptleute waren je nach Bedeutung und Größe ihrer Behörde in die

70 Gemäß § 12 StGBI 570/1919 wurden diese weiterhin nach den Bestimmungen von 1896, 1906 und 1907 mit 4,3 Prozent vorgeschrieben.

71 Das entspricht einem heutigen Geldwert von 1.700 bis 1.800 Euro, zuzüglich der „gleitenden Zulage“ und der Ersparnis für die Miete durch die bereitgestellte Dienstwohnung. Inflationscockpit OeNB.

72 Bundesgesetz vom 13. Juli 1921 zur Regelung der Besoldungsverhältnisse der Bundesangestellten (Besoldungsgesetz, BGBl 376/1921).

73 Hinzu kam noch die Gruppe der Dienstposten mit Einzelgehalten, die etwa den Generalstaatsanwalt, den Heeresinspektor, den Polizeipräsidenten von Wien oder Beamte mit der Oberleitung über mehrere Abteilungen eines Ministeriums umfasste.

Besoldungsgruppen 16, 17 und 18⁷⁴ eingereiht⁷⁵. Der Bezug setzte sich aus dem Gehalt, dem Ortszuschlag und einer „abbaufähigen“ Teuerungszulage zusammen (§§ 6 bis 9). Alle öffentlichen Lasten von den Bezügen wurden vom Bund getragen (§ 30).⁷⁶

Exemplarisch für diese Entwicklung werden nachstehend die besoldungsrechtlich relevanten Vorgänge aus dem persönlichen Personalakt⁷⁷ von Dr *Maximilian Steffan*⁷⁸, titulierter Bezirkshauptmann ab 1921 und „wirklicher“ Bezirkshauptmann von Leibnitz von 2. März 1936 bis 14. März 1938, aufgelistet.

- 24.12.1918: Übernahme des k.k. Bezirkskommissärs der IX. Rangklasse in den deutschösterreichischen Staatsdienst
- 12.06.1919: Ernennung zum administrativen Leiter der Landwirtschaftsstelle für Zivilstaatsangestellte
- 08.08.1919: Geldaushilfe von 800 Kronen aus dem Hilfsfonds für Beamte
- 01.01.1920: Bezug gemäß den Besoldungsübergangsbestimmungen⁷⁹ neu festgesetzt: 6.600 Kronen in der IX. Rangklasse (3. Gehaltsstufe), 1.320 Kronen Ortszuschlag und 4.008 Kronen Teuerungszulage
- 17.01.1920: Geldaushilfe von 540 Kronen aus dem Hilfsfonds für Beamte

74 In dieser die 19 am höchsten bewerteten, namentlich bezeichneten Bezirkshauptmannschaften; unter ihnen vier steirische: Bruck an der Mur, Feldbach, Graz und Leoben.

75 Gemäß § 3 und Anlage 1 der Besoldungsordnung, Teil I.

76 Gemäß § 29 BGBl 376/1921 wurden die Pensionsbeiträge auch damals noch nach den Bestimmungen von 1897, 1906 und 1907, somit in der Höhe von 4,3 Prozent, vorgeschrieben.

77 Der überaus umfangreiche Personalakt befindet sich im Privatbesitz.

78 *Maximilian Ferdinand Michael Steffan* wurde am 24. August 1886 als Sohn des Stadtratsbeamten *Karl Steffan* in Graz geboren. Er trat als absolvierter Rechtshörer, der bald darauf promoviert wurde, 1910 als Konzeptspraktikant in die Statthalterei Graz ein und war in der Folge bis in die 1950er-Jahre in den verschiedensten Verwendungen im öffentlichen Dienst tätig. Hofrat ORR Dr. Steffan verstarb am 29. Juni 1974 in Graz.

79 StGBI 570/1919; Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920 zur Durchführung des StGBI 570 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz, StGBI 21/1920); Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920 zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonales und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten (StGBI 22/1920).

- 01.03.1920: Bezug neu festgesetzt:⁸⁰ Erhöhung des Ortszuschlages von 1.320 (20 Prozent des Gehalts) auf 4.620 Kronen (70 Prozent des Gehalts) und der Teuerungszulage von 4.008 auf 6.720 Kronen
- 23.05.1920: Geldaushilfe von 700 Kronen aus dem Hilfsfonds für Beamte
- 01.07.1920: Ernennung zum Landesregierungssekretär und Vorrückung in der VIII. Rangklasse, 1. Gehaltsstufe, mit einem Bezug von 7.000 Kronen sowie 6.120 Kronen Ortszuschlag (85 Prozent) und 7.560 Kronen Teuerungszulage
- 15.07.1920: Geldaushilfe von 800 Kronen aus dem Hilfsfonds für Beamte
- 24.03.1921: Verleihung des Titels „Bezirkshauptmann“ (einer Funktionsbezeichnung für Beamte der VII. Rangklasse) durch den Bundespräsidenten
- 26.07.1921: Geldaushilfe von 3.000 Kronen aus dem Hilfsfonds für Beamte
- 01.09.1921: Bezug gemäß § 7 Besoldungsgesetz⁸¹ neu festgesetzt: 42.604,40 Kronen, Ortszuschlag 38.347,60 Kronen und Teuerungszulage 50.760 Kronen
- 15.03.1922: Geldaushilfe von 12.000 Kronen aus dem Hilfsfonds für Beamte
- 19.04.1922: Erhalt einer Ehrengabe von 150.000 Kronen als Staatskommissär der Landwirtschaftsstelle
- 05.08.1922: Betrauung mit der Leitung der politischen Expositur Knittelfeld ab 1. Oktober 1922
- 01.11.1922: Einreihung in die Besoldungsgruppe 16 (höherer Verwaltungsdienst) gemäß §§ 3 und 7 Besoldungsgesetz und Festsetzung des Bezuges mit 48.104,40 Kronen sowie dem Ortszuschlag von 48.111,60 Kronen

80 Artikel I StGBI 134/1920.

81 BGBI 376/1921.

01.01.1923: Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe mit einem Bezug von 51.404,40 Kronen sowie dem Ortszuschlag von 51.411,60 Kronen

23.10.1923, 22.02.1924, 09.04.1924, 20.06.1924 und 30.07.1924:

fünf Geldaushilfen von jeweils 2.000.000 Kronen aus dem Hilfsfonds für Beamte

01.05.1924: In Anwendung des Gehaltsgesetzes 1924⁸² Überleitung auf einen systemisierten Dienstposten der Verwendungsgruppe 8 des höheren Verwaltungsdienstes in die V. Dienstklasse, 3. Gehaltsstufe, mit einem Bezug von 3.704,20 Schilling sowie dem Ortszuschlag von 555,63 Schilling⁸³ (unter Anrechnung von 14 Jahren und vier Monaten an Vordienstzeiten).

Die Einführung des Schillings, im Volksmund wegen seiner Stabilität bald „Alpendollar“ genannt, und das Gehaltsgesetz 1924 besserten die Situation der Staatsangestellten erheblich.⁸⁴ Daher werden die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes, das Regelungen des kaiserlichen Dienst- und Besoldungsrechtes sowie jene des Besoldungsgesetzes aufgriff und für die neuen Verhältnisse adaptierte, kurz zusammengefasst.

Gemäß § 2 galt es für Beamte der allgemeinen Verwaltung, Staatsanwälte und Richter, Lehrer und Personen der Schulaufsicht, Wachebeamte und Angehörige des Bundesheeres sowie für Tabakregie, Staatsdruckerei und Wiener Zeitung.

Gemäß § 6 Abs 1 wurden die Staatsangestellten in acht Verwendungsgruppen eingeteilt: in die achte und höchste jene mit voller Mittel- und Hochschulbildung – somit auch die Konzeptsbeamten.

Gemäß § 7 wurde ein neues System mit zehn Dienstklassen eingeführt: in die I. Dienstklasse waren die Sektionschefs, in die II. Dienstklasse die Ministerial- und Hofräte, in die III. Dienstklasse auch die Be-

82 Bundesgesetz vom 18. Juli 1924 über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesangestellten (Gehaltsgesetz, BGBl 245/1924).

83 Ein Schilling des Jahres 1924 (das sind gleichzeitig 10.000 Kronen) entspricht heute dem Wert von circa vier Euro. Inflationscockpit der OeNB.

84 Das Gehaltsgesetz er- und behielt auch deshalb besondere Bedeutung für die Beamtenschaft, weil die Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1925 nichts an ihrem Status änderte. Obwohl die Ämter der Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften durch diese Verfassungsänderung organisatorisch Landesbehörden wurden, blieben deren Beamte weiterhin Bundesbedienstete.

zirkshauptleute eingereiht. Der mit ihren Dienstposten gemäß § 9 verbundene Amtstitel lautete „Oberregierungsrat“.⁸⁵

Gemäß § 10 ff bestand das Dienst Einkommen aus Gehalt und Ortszuschlag. Je Dienstklasse war ein Jahreseinstiegsgehalt vorgegeben und dazu ein Fixbetrag, um den dieses nach jeweils zwei Jahren im Rahmen der Vorrückung angehoben wurde. Für die Bezirkshauptleute waren das in der III. Dienstklasse 6.230,60 Schilling, die biennale Vorrückung machte 347,70 Schilling aus. Der Ortszuschlag wurde – in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl des Dienstortes – mit 15, 12 oder 8 Prozent des Gehalts bemessen.⁸⁶

§ 18 definiert die freie Beförderung als die Verleihung eines Dienstpostens einer höheren Dienstklasse, die frist- und altersunabhängig vorgenommen werden konnte und sofort mit dem höheren Bezug verbunden war.

In allen Verwendungsgruppen war eine Grundlaufbahn vorgesehen. Diese ermöglichten Zeitbeförderungen (§ 19) und Zeitvorrückungen (§ 20).⁸⁷ Zeitbeförderungen waren der Aufstieg in die nächsthöhere Dienstklasse durch Fristablauf; sie brachte mit den höheren Bezügen auch den höheren Rang und den allenfalls dazugehörigen Amtstitel. Zeitvorrückungen bedeuteten – wieder nach entsprechendem Fristablauf – den Bezug des Einkommens (Gehalt und Ortszuschlag) der jeweils nächsthöheren Dienstklasse, aber weder die Beförderung in einen höheren Rang noch die Verleihung des damit verbundenen Amtstitels.

Konzeptsbeamte wurden in der VII. Dienstklasse eingestellt und – in der Grundlaufbahn für höhere Verwaltungsbeamte – nach fünf Dienstjahren in die VI. Dienstklasse befördert. Durch Zeitvorrückungen – jeweils nach sechs Jahren in den Dienstklassen VI und V – konnten sie nach insgesamt 17 Jahren besoldungsmäßig die Dienstklasse IV erreichen, erhielten aber nicht die damit verbundenen Amtstitel „Landesregierungsoberkommissär“ oder „Landesregierungsrat“.

Gemäß § 31 wurde der Pensionsbeitrag für jene Staatsangestellten, die mit 35 Dienstjahren oder früher Anspruch auf einen Ruhegenuss in

85 Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juli 1926, betreffend die Festsetzung der Amtstitel der Bundesbeamten (Amtstitelverordnung, BGBl 175/1926).

86 Grundsätzlich betrug der Ortszuschlag 15 Prozent (Gemeinden ab 10.000 Einwohner) oder zwölf Prozent (Gemeinden zwischen 3.000 und 10.000 Einwohnern) oder acht Prozent (Gemeinden unter 3.000 Einwohner). Abweichende Zuordnungen von Gemeinden waren gemäß § 10 Abs 3 Gehaltsgesetz 1924 durch Verordnung der Bundesregierung vorzunehmen.

87 Somit ein Mischsystem aus Dienstpragmatik und Besoldungsübergangsgesetz.

Höhe der vollen Bemessungsgrundlage⁸⁸ hatten, mit 3,2 Prozent, für alle anderen mit 2,8 Prozent festgesetzt.

Die Laufbahn eines Verwaltungsjuristen begann mit dem zweijährigen Vorbereitungsdienst als Beamtenanwärter (Jahresgehalt 2.052,00 Schilling, ohne Anspruch auf Ortszuschlag), verbunden mit der Ablegung der Dienstprüfung. Die Übernahme als Beamter erfolgte als Kommissär der VII. Dienstklasse (Jahresgehalt 2.238,30 Schilling, jede Vorrückung: 78,30 Schilling zuzüglich Ortszuschlag). Mit der Beförderung in die VI. Dienstklasse war eine Gehaltserhöhung auf 2.732,10 Schilling (jede Vorrückung: 90,80 Schilling) verbunden; mit jener in die V. Dienstklasse ein Gehalt von 3.374,20 Schilling (jede Vorrückung 165 Schilling) und der Amtstitel „Landesregierungsoberkommissär“. Die IV. Dienstklasse brachte eine Besoldung von 4.528,90 Schilling (jede Vorrückung 243,30 Schilling) ein und den Amtstitel „Landesregierungsrat“. Der Einstiegsbezug der „Oberregierungsräte“ der III. Dienstklasse, somit auch jener der Bezirkshauptleute, lag bei 6.230,60 Schilling (jede Vorrückung bei 347,70 Schilling). In einer hofrätlichen Verwendung in der II. Dienstklasse, in die doch etliche Bezirkshauptleute befördert wurden,⁸⁹ winkten 8.685 Schilling, bei jeder Vorrückung 588,80 Schilling.⁹⁰

Im österreichischen Amts-Kalender für das Jahr 1937 sind von den darin verzeichneten 79 Bezirkshauptleuten 66 mit einem Amtstitel ausgewiesen:⁹¹

- elf wirkliche Hofräte,
- 12 Hofräte,
- 25 Oberregierungsräte,
- 16 Landesregierungsräte,
- zwei Landesregierungsoberkommissäre.⁹²

Das Gehaltsgesetz 1924 wurde wiederholt novelliert, auch als Gehaltsgesetz 1927⁹³ wiederverlautbart, um die darin festgeschriebenen

88 Das waren 78,3 Prozent von Gehalt und Ortszuschlag.

89 Österreichischer Amts-Kalender (ÖA-K) für das Jahr 1937: Bis auf wenige Ausnahmen nur solche aus Nieder- und Oberösterreich.

90 Die in diesem Absatz genannten Beträge sind die Ansätze der Stammfassung des Gehaltsgesetzes 1924.

91 Auffällig ist, dass im Bundesland Niederösterreich nur jene elf Bezirkshauptleute, die (wirkliche) Hofräte waren, mit einem Amtstitel ausgewiesen sind, die anderen elf nicht. Auch bei zwei burgenländischen Bezirkshauptleuten ist der Amtstitel nicht ausgewiesen.

92 ÖA-K 1937.

93 Verordnung des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1928, betreffend die Wiederverlautbarung des Gehaltsgesetzes (BGBl 105/1928).

Gehaltsansätze zu erhöhen oder manches Detail⁹⁴ zu adaptieren. Es blieb mit einigen Nebengesetzen⁹⁵ und den in Geltung belassenen Bestimmungen der Dienstpragmatik bis 1938 die wesentliche Rechtsgrundlage für die Regelung der Dienstverhältnisse zwischen dem Staat und seinen Beamten.

Auf den sogenannten „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 folgte umgehend die Übernahme der deutschen Rechtsordnung und ihrer Verwaltungsstrukturen.

Viele Beamte – unter ihnen eine große Anzahl an Bezirkshauptleuten – wurden von den neuen Machthabern gemäßregelt, entlassen oder bei vermindertem Ruhegenuss pensioniert; manche sogar inhaftiert. Diejenigen, die verblieben, erhielten ein neues Dienst- und Besoldungsrecht.

Gemäß der Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechtes im Lande Österreich vom 15. August 1938 wurden die bisherigen Einstufungen im österreichischen Dienstklassensystem mit 1. Oktober 1938 – zunächst vorläufig – in die entsprechenden Reichsbesoldungsgruppen übergeführt. Aus einem Bezirkshauptmann der III. Dienstklasse (Gehaltsstufe 4) wurde ein Landrat in der Besoldungsgruppe A2b (7. Stufe).⁹⁶ Finanziell bedeutete dies statt des bisherigen Jahresbruttogehalts von rund 12.750 Schilling⁹⁷ (Stand Juli 1937: Gehalt: 8.698 Ortszuschlag 1.304,70 und Funktionszulage 2.760 Schilling⁹⁸) eine Jahresbruttobesoldung von rund 11.000 Reichsmark (Stand Oktober 1938: Grundgehalt: 9.700 und Wohnungsgeldzuschuss von 1.368 Reichsmark).

94 Etwa die Festlegung der Anzahl der Gehaltsstufen in den einzelnen Dienstklassen in § 11 (durch die 3. Gehaltsgesetznovelle vom 20. Dezember 1929, BGBl 436/1929). In der III. Dienstklasse gab es dann neun Gehaltsstufen, somit waren in ihr bis zu acht Vorrückungen möglich.

95 Amtstitelverordnung 1926, Bundesverfassungsgesetz über die Sperre der Beförderungen von öffentlichen Bediensteten (Beförderungssperrgesetz, BGBl 465/1935), Bundesgesetz über die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an Staatsbedienstete des Bundes (Titelgesetz, BGBl 466/1935), Bundesgesetz über die Neubemessung von Zulagen der Staatsbediensteten des Bundes (Zulagen-gesetz, BGBl 468/1935) oder Bundesgesetz über die Einführung einer Dienstgebühr (BGBl 467/1935). Durch § 2 der letztgenannten Norm wurde eine Dienstgebühr von 50 Prozent des Jahresbetrages der der Gebühr unterliegenden Erhöhung des Dienst-einkommens eingeführt.

96 Personalakt Dr *Maximilian Steffan*: Überleitungsberechnung vom 17. Juni 1939.

97 Ein Schilling des Jahres 1937 entspricht heute dem Wert von circa 3,62 Euro. Inflationscockpit der OeNB.

98 Bestellsdekret des Landeshauptmannes von Steiermark für ORR Dr *Maximilian Steffan* vom 20. Februar 1936, GZ 67 – St 1/2 – 1936: „Für die Dauer der Funktion als *Bezirkshauptmann in Leibnitz* wird Ihnen eine Funktionszulage von monatlich 230 Schilling zuerkannt.“ LRR Dr *Johann Knieli* erhielt als *Bezirkshauptmann in Deutschlandsberg* 1933 eine Funktionszulage von 85 Schilling monatlich angewiesen. Personalakt, StLA, Statth. Präs 268/1924 A10 d1 und 77 Ki 5/1926.

Beim offiziellen Umrechnungskurs der Reichsmark in Schilling von 1:1,50 stellte dies eine beträchtliche Einkommenserhöhung – im konkreten Fall 30 Prozent vor Steuern und Abgaben – dar.

VI. Die Zweite Republik

Im Zuge der sich sehr komplex gestaltenden Rückkehr zu einer demokratischen Rechtsordnung auf der Grundlage der Vorkriegsgesetze, aber auch „unpolitischer“ Reichsgesetze wurden mit dem Beamten-Überleitungsgesetz 1945⁹⁹ die dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen vom 13. März 1938 wieder in Kraft gesetzt.¹⁰⁰ Hinsichtlich der Bezüge bestimmte § 3 Abs. 1, dass diese durch Überleitungsverordnung festzulegen sind.¹⁰¹

Mit dem Gehaltsüberleitungsgesetz 1947¹⁰² wurden die Beamten den fünf Verwendungsgruppen A bis E zugewiesen (§ 6). Die Dienstposten wurden in die Dienstpostengruppen VI bis I eingeteilt.¹⁰³ Auch für Beamte des höheren Dienstes (Verwendungsgruppe A) begann die Laufbahn in der Dienstpostengruppe VI, konnte aber bis in die I. Dienstpostengruppe führen (§ 7). Die Vorrückungen innerhalb der Dienstpostengruppen erfolgten nach jeweils zwei Jahren (§ 17). Bezirkshauptleute erreichten als Oberregierungsräte die Dienstpostengruppe III und als Hofräte die Dienstpostengruppe II.¹⁰⁴

99 Gesetz vom 22. August 1945 zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (StGBI 184/1945).

100 Sofern nicht durch Überleitungsverordnung etwas anderes bestimmt wird (§ 1 Abs 1 StGBI 184/1945).

101 Dr *Arthur Prommer* (*1. Mai 1908, †16. Februar 2002) war ab 11. August 1945 als Jurist an der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg tätig und von 1965 bis 1973 als Bezirkshauptmann. Noch im Herbst 1946 erhielt er sein Gehalt auf der Basis der preußischen Besoldungsordnung (Einstufung A2c2/2. Stufe) in Höhe von S 519,80. Im März 1947 wurde ihm gemäß dem Gehaltsüberleitungsgesetz (Einstufung VI/10) ein Gehalt in der Höhe von S 499,38 angewiesen. Personalakt, StLA und BH DL.

102 Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über das Diensteskommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten, BGBl 22/1947.

103 Die Dienstklassen X bis VI des Gehaltsgesetzes 1924 waren im Gehaltsüberleitungsgesetz in der VI. Dienstpostengruppe zusammengefasst; die darüber liegenden Einstufungen korrespondierten.

104 Der Dienstposten des 1938 – durch Zwangspensionierung mit verminderten Ruhebezügen – gemäßregelten und 1945 rehabilitierten Bezirkshauptmannes von Deutschlandsberg, Hofrat Dr *Johann Knieli*, war in die Dienstpostengruppe II eingereiht, mit dem fiktiven Vorrückungstichtag 1. Jänner 1941. Personalakt, StLA, Statth. Präs 268/1924 A10 d1 und 77 Ki 5/1926.

Als Reaktion auf die hohe Inflation wurden die Gehälter wiederholt – auch unter dem Jahr – angehoben und zusätzlich Teuerungs- und Ernährungszulagen gewährt.¹⁰⁵

Das Gehaltsüberleitungsgesetz 1947 wurde am 1. Februar 1956 vom Gehaltsgesetz abgelöst.¹⁰⁶ Dieses änderte die Einstufungen grundlegend.¹⁰⁷ Juristen gehörten als Akademiker der Verwendungsgruppe A an, in der die IX. Dienstklasse mit dem Amtstitel Sektionschef, die VIII. Dienstklasse mit dem Amtstitel Ministerialrat oder Hofrat und die VII. mit dem Amtstitel Ober/regierungs/rat verbunden war.¹⁰⁸

In der Steiermark waren die Bezirkshauptleute zunächst – je nach Bedeutung und Größe der Behörde – mehrheitlich in die VII., aber auch in die VIII. Dienstklasse eingereiht und mit unterschiedlich hohen Funktionszulagen bedacht. Erst ab Mitte der 1970er-Jahre waren sie einheitlich in der VIII. Dienstklasse eingestuft. Ihre Funktionszulagen variierten damals wie heute geringfügig, waren aber nur halb so hoch wie jene der Abteilungsleiter des Amtes der Landesregierung; die Angleichung an deren Zulage erfolgte mit 1. Juli 1990.¹⁰⁹

Seit der Einführung des neuen steirischen Besoldungssystems (BEST) im Jahr 2003¹¹⁰ werden die Bezirkshauptleute nach den Ansätzen der Gehaltsklasse ST19, jener von Graz-Umgebung nach ST20, entlohnt; die Expositurleiter nach ST18

Landesbedienstete, die im Dienstklassen-Schema verblieben sind, werden auch als Bezirkshauptleute oder Expositurleiter bei entsprech-

105 Dr *Arthur Prommer* wurde mit 1. März 1947 in die Dienstpostengruppe VI, Gehaltsstufe 10, eingereiht. Er bezog in dieser im März ein Gehalt von S 499,38, im Juli von S 549,38, im August von S 801,56 und im Oktober von S 849,65 (zuzüglich Haushalts-, Kinder-, Teuerungs- und Ernährungszulage). Personalakt, StLA und BH DL.

106 Bundesgesetz vom 29. Februar 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz, BGBl 54/1956).

107 Die Dienstpostengruppen wurden – wie im Gehaltsgesetz 1924 – in Dienstklassen umbenannt, aber deren Nummerierung umgekehrt (die höchste Dienstklasse erhielt auch die höchste Zahl: IX).

108 Der Amtstitel enthielt noch für Jahrzehnte eine zusätzliche Information, jene über den Bereich, in dem ein Beamter verwendet wurde. So gab es die Titel Postoberoffizial, Polizeikommissär oder Finanzrat, je nachdem, in welchem Ministerium bzw dessen nachgeordneten Behörden oder Dienststellen ein Beamter tätig war. In den Landesregierungen war die VII. Dienstklasse mit dem Amtstitel Oberregierungsrat verbunden.

109 Bis dahin wurde den Bezirkshauptleuten neben ihrer geringer bemessenen Leiterzulage eine – nicht ruhegenussfähige – Entschädigung für ihre Tätigkeit als Obleute der Sozialhilfverbände ausbezahlt; überspitzt formuliert hatten sie bis Juni 1990 „Sozialhilfe“ bezogen.

110 Gesetz vom 19. November 2002 über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk L-DBR, LGBl 29/2003).

enden Vordienstzeiten¹¹¹ weiterhin in die VIII. Dienstklasse – verbunden mit dem Amtstitel Hofrat – befördert. Die Verwendungszulage für die Leitungsfunktion wurde zuletzt in der Verwendungszulagenverordnung 2016 geregelt und beträgt zwischen 80 und 65 Prozent für die Bezirkshauptleute bzw 50 Prozent für Expositurleiter.¹¹² Zusätzlich gebührt steirischen Bezirkshauptleuten und Expositurleitern eine Sonn- und Feiertagsvergütung.¹¹³

Die Stellvertreter der Bezirkshauptleute, die Bezirkskommissäre unserer Tage, erhalten, wenn sie noch im alten Dienstklassen-Schema¹¹⁴ sind, 20 Prozent¹¹⁵ der Funktionszulage des Behördenleiters.¹¹⁶ Wenn sie allerdings im BEST-Schema¹¹⁷ sind, steht ihnen keine Abgeltung für die Vertretungstätigkeit zu.

Im österreichischen Amtskalender 2016/2017¹¹⁸ sind von den darin verzeichneten 78 Bezirkshauptleuten¹¹⁹

- 50 Hofrätinnen und Hofräte,¹²⁰
- zwei Oberregierungsrätinnen und
- 26 ohne Amtstitel

ausgewiesen.

111 In der Steiermark sind dies 19 anrechenbare Dienstjahre.

112 § 1 Abs 1 Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2016 über die Festsetzung der Verwendungszulage gemäß § 269 Stmk L-DBR (LGBl 158/2016). Bemessungsgrundlage ist der Gehaltsansatz V/2.

113 Gemäß Regierungsbeschluss vom 3. Mai 2004, GZ: A5-10.11-15/04-27, in der Höhe von 30 Prozent bzw 20 Prozent des Gehaltsansatzes ST09/3.

114 Einstufung: A VII mit Zeitvorrückung in die VIII. Dienstklasse nach 24 anrechenbaren Jahren.

115 Nach dem besoldungsrechtlichen Aufstieg in die VIII. Dienstklasse (vorige Fußnote) nur mehr zehn Prozent.

116 § 1 Abs 2 und 3 LGBl 158/2016.

117 Einstufung: wie die anderen Leiter der Rechtsreferate der Bezirkshauptmannschaft in ST15.

118 Österreichischer Amtskalender (ÖAK) 2016/2017 (Wien) 2016.

119 ÖAK 2016/2017: Zwei Bezirkshauptmannschaften waren unbesetzt.

120 ÖAK 2016/2017: Von diesen 22 im Burgenland und in Niederösterreich mit dem Zusatz „wirkliche“.

Zusammenfassung der Einstufungen der Bezirkshauptleute ab 1850		
Zeitraum der Gültigkeit	Anzahl und Bezeichnung der Einstufung	Konkrete Einstufung der Bezirkshauptleute
1850 – 1873	12 Diätenklassen	VII. oder VIII. Diäten- klasse
1873 – 1921	11 Rangklassen	VII. Rangklasse
1921 – 1924	19 Besoldungsgruppen	16. bis 18. Besoldungs- gruppe ¹²¹
1924 – 1938	10 Dienstklassen	III. Dienstklasse
1938 – 1947	Reichsbesoldungsgruppen	A2b Besoldungsgruppe
1947 – 1956	10 Dienstpostengruppen	III. oder II. Dienstpos- tengruppe
1956 –	9 Dienstklassen	VII. oder VIII. Dienst- klasse ¹²²
2003 –	24 Gehaltsklassen	19. oder 20. Gehalts- klasse

VII. Protokollarischer Rang und Auszeichnungen

Durch die Einreihung in die VII. Rangklasse war die protokollarische Position des k.k. Bezirkshauptmannes grundsätzlich festgesetzt. In den Landes- und Gemeindeordnungen war die Stellung der Bezirksbehörden I. Instanz und ihrer Leiter gegenüber den Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen näher bestimmt; indirekt damit auch deren gesellschaftliche Stellung: Dem Bezirkshauptmann *„gebühren bei öffentlichen Feierlichkeiten im Amtssitze oder im Amtsgebäude, falls nicht der Landeschef [Anm: Statthalter oder Landespräsident] anwesend ist, die*

121 Im Gegensatz zu heute waren die Unterschiede im Grundgehalt der Bezirkshauptleute nach dem Besoldungsgesetz erheblich. BGrp 16: 33.000 Kronen, BGrp 17: 41.000 Kronen, BGrp 18: 56.000 Kronen (jeweils das Anfangsgehalt in der Besoldungsgruppe).

122 Erst ab Mitte der 1970er-Jahre waren in der Steiermark die Bezirkshauptleute einheitlich in der VIII. Dienstklasse eingestuft.

dem Repräsentanten des Landesfürsten [Anm: des Kaisers] zustehenden Vorzüge“.¹²³

Als Behördenleiter genoss er überdies den Vorrang gegenüber anderen Beamten in der gleichen Instanzenebene und Einstufung, die keine derartige Leitungsfunktion ausübten. Dieser Grundsatz gilt auch heute noch. Der Bezirkshauptmann geht besoldungsrechtlich Gleichgestellten, bisweilen sogar Bessergestellten ohne behördenleitende Verantwortung – etwa Abteilungsleitern des Amtes der Landesregierung – protokollarisch voran.¹²⁴

In der Zwischenkriegszeit wurden Rang und Bezahlung der Bezirkshauptleute um eine Stufe erhöht, da sie nach dem Gehaltsgesetz 1924 als Beamte des höheren Verwaltungsdienstes (Verwendungsgruppe 8) der III. Dienstklasse angehörten, was mit der kaiserlichen VI. Rangklasse korrespondierte. Diese Besserstellung der zivilen Verantwortungsträger war auch Ausdruck dafür, dass im kleinen republikanischen Österreich die Bedeutung der Armee eine andere geworden war.

Unter Zugrundelegung des Gehaltsgesetzes 1956 und der davon abgeleiteten landesgesetzlichen Bestimmungen gehörten bzw. gehören die Bezirkshauptleute als Beamte des höheren rechtskundigen Dienstes der Verwendungsgruppe A an. Sie waren, solange auch die Länder dieses Gesetz für ihre Beamten – zumindest in Anlehnung – zur Anwendung brachten, bzw. sie sind – als letzte Vertreter eines vergangenen Dienstrechtes – in der VIII. Dienstklasse mit dem Amtstitel Hofrat oder auch ohne einen solchen¹²⁵ eingereiht. Das entsprach der kaiserlichen V. Rangklasse und bedeutete einen weiteren Schritt nach oben im protokollarischen Rang und im Gehaltsschema. Damit folgen sie nach den landesweiten Behördenleitern¹²⁶ – gemeinsam mit anderen – auf die

123 *Stundner*, Geschichte der Verwaltung in den einzelnen Bundesländern – Niederösterreich, in: FS 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich (1970) 33. Diese Vertretung des Repräsentanten des Landesfürsten wurde bisweilen auch durch architektonische Details in der Gestaltung der Amtsräume zum Ausdruck gebracht. In der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg (errichtet 1899 bis 1901) betritt man das Büro des Behördenleiters durch eine unverhältnismäßig große, aber doch gefällige Doppelflügeltür (Außenmaße: 303 cm x 185 cm).

124 *Laich*, Altösterreichische Ehrungen – Auszeichnungen des Bundes (1993) 49.

125 In Kärnten und Vorarlberg sind die Amtstitel gänzlich abgeschafft worden. In der Steiermark kennt das neue Dienstrecht keinen Amtstitel mehr, gestattet es aber im Fall der Optierung in das BEST-Schema, einen davor erworbenen weiter zu führen. Das neue niederösterreichische Landesbedienstetengesetz sieht Amtstitel grundsätzlich vor (von der diesbezüglichen Verordnungsermächtigung gemäß § 45 NÖ LBG hat die Landesregierung aber nicht Gebrauch gemacht); bei der Optierung sieht es deren Beibehaltung nicht vor.

126 Etwa dem Landespolizeidirektor oder dem Militärkommandanten.

Sektionschefs oder die Landesamtsdirektoren, die höchsten Bundes- und Landesbeamten in der (ehemaligen) IX. Dienstklasse.¹²⁷

Einstufung der Bezirkshauptleute nach den verschiedenen besoldungsrechtlichen Normen					
Diäten- klassen	Rang- klassen	Besol- dungs- gruppen	Dienst- klassen	Dienst- posten- gruppe	Dienst- klassen
bis 1873	1873	1921	1924	1947	1956
I	I				
II	II				
III	III	Einzelgehalt			
IV	IV	19	I	I	IX
V	V	18 ¹²⁸	II	II	VIII
VI	VI	17 ¹²⁸	III	III	VII
VII	VII	16 ¹²⁸	IV	IV	VI
VIII	VIII	15	V	V	V
IX	IX	14	VI	VI	IV
X	X	13	VII		III
XI	XI	12	VIII		(II)
XII		11	IX		(I)
		10	X		

Bei der Zusammenfassung der Ehrungen, die den Bezirkshauptleuten in der Monarchie zu Teil wurden, wie sie den Hof- und Staatshandbüchern zu entnehmen sind,¹²⁹ zeigt sich, dass Behördenleiter immer

127 Deren aktuelle Einstufung: im Bund A1/9 bzw A1/8, im Land Steiermark ST24.

128 Je nach Größe und Bedeutung der Behörde.

129 Bei dieser Form der Recherche musste die Unwägbarkeit, dass die Angaben in den Handbüchern eventuell nicht vollständig sind, in Kauf genommen werden.

wieder – am häufigsten in Niederösterreich¹³⁰ – zu Ehrenbürgern von Gemeinden ihres Bezirkes – ernannt wurden. Eine Tradition, die regional bis ins dritte Viertel des 20. Jahrhunderts verbreitet war, jetzt aber mehr und mehr abkommt.

Die Verleihungen von tragbaren Auszeichnungen an Bezirkshauptleute spiegeln die Hof- und Staatshandbücher gleichfalls im Detail wider; deren Dekorierung nahm der allgemeinen Entwicklung folgend zwischen 1868 und 1918 signifikant zu.

An die 84 Bezirkshauptleute, die im Hof- und Staatshandbuch von 1877 verzeichnet sind, waren elf Dekorationen¹³¹ verliehen worden.¹³²

An die 94 Bezirkshauptleute, die im Hof- und Staatshandbuch von 1905 verzeichnet sind, waren 15 Dekorationen,¹³³ an jene 96, die im Hof- und Staatshandbuch von 1914 verzeichnet sind, bereits 36 Dekorationen verliehen worden.¹³⁴

Von den 93 Bezirkshauptleuten, die im Hof- und Staatshandbuch von 1918 verzeichnet sind, waren bis auf zwei alle dekoriert. Rund zwei Drittel der an sie verliehenen 148 Auszeichnungen waren solche, die nur bzw erst im Krieg erworben werden konnten. Dennoch besaßen die Behördenleiter knapp 50 weitere Orden und Ehrenzeichen und waren damit wohl nicht höher – keiner kam im Grad über den Orden der eisernen Krone III. Klasse hinaus – aber doch nahezu flächendeckend dekoriert.¹³⁵ Dabei spielten sicher Überlegungen, die – schlecht bezahlte – Beamenschaft durch Auszeichnungen ans Herrscherhaus zu binden und in ihrem Diensteifer zu motivieren, eine gewichtige Rolle. Eine

130 Im HStHB 1905 sind zehn der 23 nö Bezirkshauptleute als Ehrenbürger ausgewiesen. Sie besaßen zwischen einer und zehn Ehrenbürgerschaften. Im HStHB 1914 sind 13 der 23 nö Bezirkshauptleute als Ehrenbürger ausgewiesen. Sieht man vom Bezirkshauptmann von Korneuburg mit 73 Ehrenbürgerschaften ab, besaßen die anderen zwischen einer und acht Ehrenbürgerschaften. Im HStHB 1918 sind 14 der 23 nö Bezirkshauptleute als Ehrenbürger ausgewiesen. Drei Bezirkshauptleute (Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf und Mistelbach) als Ehrenbürger aller Gemeinden ihres Bezirkes, drei weitere (Zwettl bzw Horn und Baden) mit 55 bzw je 44 Ehrenbürgerschaften, die restlichen acht Herren mit einer bis sieben. Im ÖA-K 1937 sind elf der 22 nö Bezirkshauptleute als Ehrenbürger ausgewiesen. Vier Bezirkshauptleute (Gänserndorf, Korneuburg, Mödling und Neunkirchen) als Ehrenbürger aller Gemeinden ihres Bezirkes, vier weitere (Pöggstall, Zwettl, Waidhofen/T. und Horn) mit 36, 35, 19 und 18 Ehrenbürgerschaften, die restlichen drei Herren mit zwei bis sechs.

131 HStHB 1877.

132 Davon besaß einer mit dem „Militärverdienstkreuz mit der Kriegsdekoration“ eine militärische Auszeichnung, die er als Bezirkshauptmann nicht erworben haben konnte.

133 HStHB 1905.

134 HStHB 1914.

135 HStHB 1918.

Vorgehensweise, die während länger andauernder Kriegshandlungen besonders oft hinsichtlich der Angehörigen der Streitkräfte zu beobachten ist.

Zusammenfassung der Auszeichnungen der Bezirkshauptleute in der Monarchie (entnommen den Hof- und Staatshandbüchern) ¹³⁶				
Auszeichnung	1877	1905	1914	1918
Orden der eisernen Krone III. Klasse	2	1	7	10
Franz Josef-Orden Offizierskreuz (Kriegsdekoration) ¹³⁷				1*
Franz Josef-Orden Ritterkreuz (Kriegsdekoration)				6*
Franz Josef-Orden Ritterkreuz	4	8	18	20
Militär-Verdienstkreuz, ab 1914: III. Klasse (Kriegsdekoration)	1*			3*
Kriegskreuz für Zivilverdienste II. Klasse				57*
Kriegskreuz für Zivilverdienste III. Klasse				4*
Goldenes Verdienstkreuz mit der Krone	3	5	10	17
Goldenes Verdienstkreuz	1	1		1

136 Die Jahreszahl bezieht sich auf die jeweilige Ausgabe des Hof- und Staatshandbuches.

137 In dieser Zusammenfassung mit Stern * gekennzeichnete Auszeichnungen konnten nur bzw erst im Krieg erworben werden.

Rot-Kreuz Offizierskreuz (Kriegsdekoration)				1*
Rot-Kreuz Ehrenzeichen II. Klasse (Kriegsdekoration)				27*
Marianerkreuz des Deutschen Ritterordens			1	1
Gesamt	11	15	36	148

In der Zwischenkriegszeit erhielten die Bezirkshauptleute als Behördenleiter der III. Dienstklasse zunächst das „Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ bzw dann – die im Ständestaat umbenannte Auszeichnung – das „Ritterkreuz I. Klasse des österreichischen Verdienstordens“.¹³⁸

Von den 79 Bezirkshauptleuten, die im österreichischen Amts-Kalender von 1937 verzeichnet sind, waren an 21, zum Teil wohl schon vor Erlangung dieser Funktion, Auszeichnungen der 1. Republik oder des Bundesstaates verliehen worden:

- fünf Offizierskreuze des österreichischen Verdienstordens an Bezirkshauptleute im Rang wirklicher Hofräte,
- acht Ritterkreuze I. Klasse des österreichischen Verdienstordens an Bezirkshauptleute, von denen zwei wirkliche Hofräte, zwei Hofräte und zwei Oberregierungsräte waren, sowie zwei Herren ohne Amtstitel,¹³⁹
- sechs Ritterkreuze des österreichischen Verdienstordens an Bezirkshauptleute, von denen zwei Oberregierungsräte und drei Landesregierungsräte waren, sowie einen Herrn ohne Amtstitel,¹⁴⁰

138 *Schmidt*, Ehrenzeichen und Orden im Österreich der Zwischenkriegszeit 1918 – 1938 (1994) 70, 80 und 81. Verleihung des Ritterkreuzes I. Klasse an Hofrat *Viktor Kastner-Pöhr* (zunächst Bezirkshauptmann von Deutschlandsberg, dann von Leibnitz und später steirischer Sicherheitsdirektor) mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 28. Dezember 1935.

139 ÖA-K 1937: Die Bezirkshauptleute von Mödling und St. Pölten.

140 ÖA-K 1937: Den Bezirkshauptmann von Neusiedl am See.

- je ein Goldenes und ein Silbernes Verdienstzeichen an einen Bezirkshauptmann im Rang eines Landesregierungsrates und eines Landesregierungsoberkommissärs.

Seit 1952 können Bezirkshauptleute – als Behördenleiter der (ehemaligen) VIII. Dienstklasse oder in einer äquivalenten Einstufung – mit dem „Großen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ (einem Steckkreuz) dekoriert werden.¹⁴¹

Darüber hinaus können sie für ihr berufliches Wirken die nachstehenden Landesauszeichnungen erhalten:¹⁴²

- das „Große Ehrenzeichen des Landes Burgenland“ (ein Steckkreuz)
- das „Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Kärnten“ (eine Halsdekoration)
- das „Silberne Komturkreuz des Ehrenzeichens für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich“ (eine Halsdekoration)
- das „Ehrenzeichen des Landes Salzburg“ (ein Steckkreuz)
- das „Große Ehrenzeichen des Landes Steiermark“ (ein Steckkreuz)
- das „Verdienstkreuz des Landes Tirol“ (ein Steckkreuz)

Oberösterreich verleiht grundsätzlich keine Landesauszeichnungen an seine Landesbediensteten, bringt besonders verdiente Beamte aber aus Anlass des Übertrittes in den Ruhestand für eine Bundesauszeichnung in Vorschlag. Vorarlberg verleiht grundsätzlich keine Landesauszeichnungen an seine aktiven oder bereits im Ruhestand befindlichen Landesbediensteten.

Eine aktuelle Zusammenfassung der Ehrungen der Bezirkshauptleute ist nicht möglich, weil ihre Auszeichnungen im Amtskalender nicht mehr ausgewiesen werden.

141 *Laich*, Ehrungen 57, 70 und 71, 87, 110 und 111. Verleihung des Großen Ehrenzeichens an Hofrat Dr *Johann Knieli* (zunächst Bezirkshauptmann von Deutschlandsberg und dann von Graz-Umgebung) mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 18. Oktober 1956.

142 Freundliche Mitteilung der Landesamtsdirektionen der acht befragten Bundesländer.